Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 611

- Sportplatz Höntrop -

Teil II

- Friedhof -

für ein Gebiet westlich der Straße „Herrenacker", nördlich des Wattenscheider Hellweges, östlich der Berliner Straße und südlich der Straße „Auf'm Kamp".

Grundrißplan — **Maßstab 1:1000**

Übersicht Maßstab 1:15000

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.4.1981. Die Fertigung der städtebaulichen Planungen geometrisch eindeutig.
Bochum, den 5. JUNI 1990
Der Oberstadtdirektor
Vermess- und Katasteramt
I.A.

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan.
Bochum, den 5. JUNI 1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 5. JUNI 1990
Der Oberstadtdirektor
I.V. / I.A.

Baudezernent — Leiter des Planungsamtes

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach §§ 2 Abs. 5 und 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB — Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK — Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

- (II) — zwei Vollgeschosse als Mindestgrenze
- (II) — zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — zwingend zwei Vollgeschosse

Weitere Festsetzungen

- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- BMZ — Baumassenzahl
- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf hier: für Sport- und Spielanlagen

- Öffentliche Grünanlagen
- Spielplatz
- Bolzplatz
- Kleinkinderspielplatz
- Bauernhofcafé
- Reitanlage
- Tennisplatz
- Sportplatz
- Sportanlage

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen allgemein
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsberuhigte Zone
- Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich

Flächen für die Versorgung und die Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung sowie Ablagerung von Abfällen und Anlagen zur Abfallentsorgung und zur Rückgewinnung von Wertstoffen und Reststoffen
- Elektrizität
- Gas
- Wärme
- Wasserbehälter
- Abwasser
- Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Wasserleitung
- Abwasserleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen (siehe Text)
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Hochspannungsfreileitung der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen
- Anlagen für die Telekommunikation (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 81 Abs. 1 BauO NW)

- DN — Dachneigung
- SD — Satteldach
- PD — Pultdach
- ZD — Zeltdach
- FD — Flachdach

Bestandsangaben

- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Nichtwohngebäude
- Öffentliche Gebäude
- Bauernhaus
- Bauernhofcafé

Sonstige Darstellungen

- Vorgeschlagene Ausfahrten und Zufahrten

Nutzungsschablone

Baugebiet	Art der Nutzung
Dorfgebiet	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform	Dachneigung

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-2)
- Planzeichenverordnung - PlanzV 81 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-1)
- Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 232)
- Gemeindeordnung - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023)

Abkürzungen:

- BGBl. — Bundesgesetzblatt
- GV. NW. — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
- SGV. NW. — Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblatts Nordrhein-Westfalen

Festsetzung durch Text

§ 1 Leitungsrechte
Planzeichen 1
Die Zubringerleitung DN 1000 einschließlich Betriebsfernmeldekabel der Gelsenwasser AG hat einen Schutzstreifen von 10 m. Zur Abgrenzung des Leitungsstreifens gegen die Grabfelder ist ein Grünstreifen beiderseits des Schutzstreifens von 6 m festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

§ 2 Grünfläche - Friedhof - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Planzeichen 2
Die im Planbereich nördlich der 1000 DN Leitung gelegene Friedhofsfläche wird für Belegungen. Beerdigungen nicht in Anspruch genommen. Zulässig sind hier Friedhofsgärtnerei- und Friedhofsbezogene Steinmetzbetriebe.
Planzeichen 3
Innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig: Trauerhalle, Betriebsgebäude, Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal.

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplan liegenden Flächen ist oberflächennaher Bergbau umgegangen. Es muß damit gerechnet werden, daß bei Errichtung von Ingenieurkonstruktionen besondere Vorkehrungen gegen die Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden (§ 9 Abs. 5 BauGB).

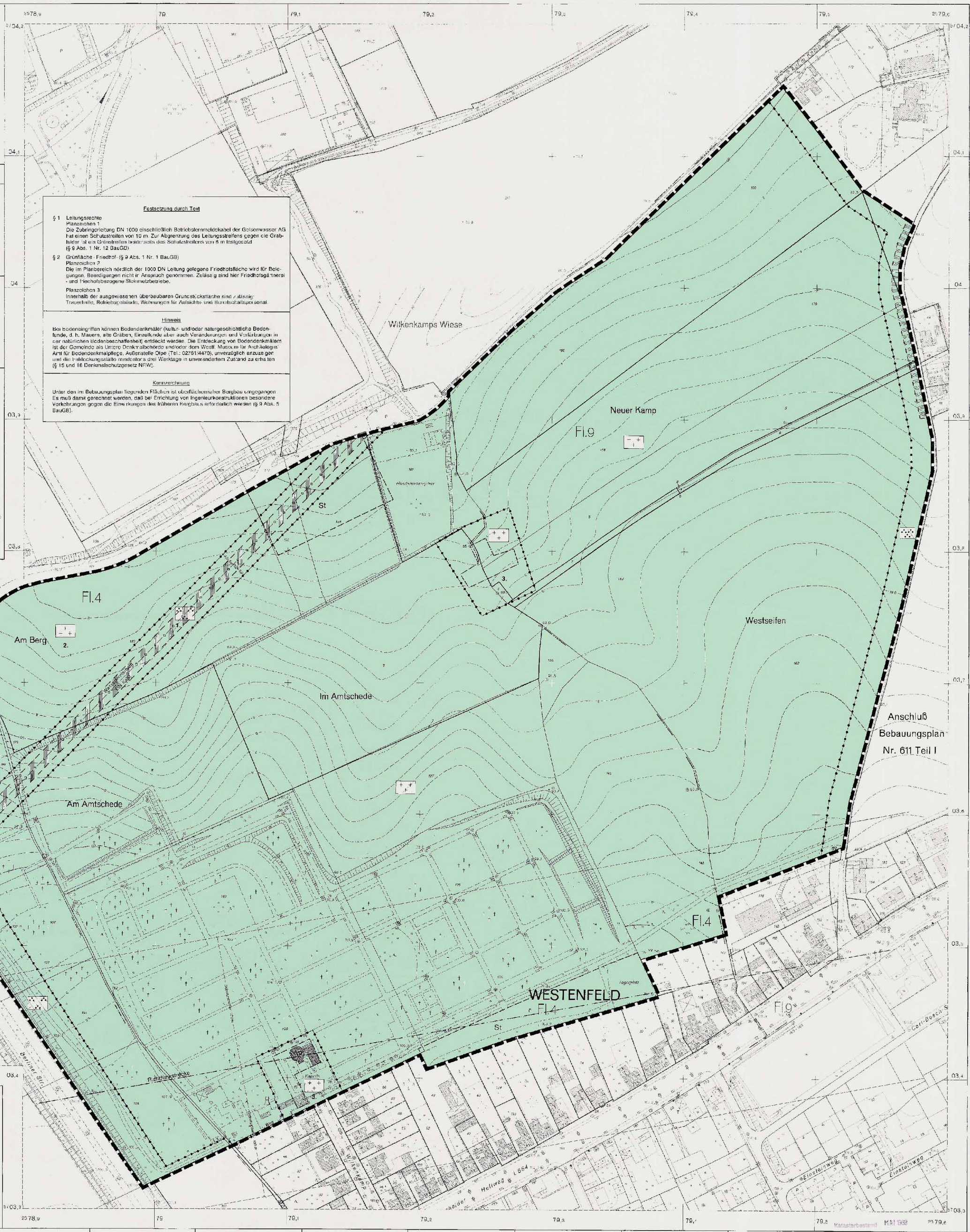

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1)
Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-2)
Planzeichenverordnung - PlanzV 81 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-1)
Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 232)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984, S. 475) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023)

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 12. JUNI 1990 (Tagesordnungspunkt Nr. 212) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt.
Der Aufstellungsbeschluß ist am 16. JUNI 1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 28. JUNI 1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 BauGB ist in der Zeit vom 28. MAI 1987 bis 27. JUNI 1987 durchgeführt worden.
Am 13. JUNI 1987 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.
Bochum, den 28. JUNI 1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 11. MAI 1990 (Tagesordnungspunkt Nr. 212) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 28. JUNI 1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am 21. JUNI 1990 öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 5. JULI 1990 bis 7. AUG. 1990 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben rechtsverbindlich ausgelegen.
Bochum, den 10. JUL. 1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 28. MAI 1991 (Tagesordnungspunkt Nr. 1279) dieser Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister
Ratsmitglieder — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am 21. JUNI 1991 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.
Arnsberg, den 21. JUNI 1991
Der Regierungspräsident Arnsberg
I.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 01.07.91 öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitliegt.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Bochum, den 01.07.91
Der Oberstadtdirektor
I.A.